

## Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 1

# Ablauf des Strafverfahrens

**I. Allgemeines:** Das Strafverfahren dient der Feststellung und gegebenenfalls der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Einzelfall. Gemäß dieser Aufgabenstellung zerfällt es in mehrere Verfahrensabschnitte. Zunächst wird im **Erkenntnisverfahren** durch staatsanwaltliche Ermittlung und richterliche Entscheidung festgestellt, ob im konkreten Einzelfall ein solcher Strafanspruch besteht. Ist dies der Fall, d.h. erkennt das Gericht auf eine Geld- oder Freiheitsstrafe, so schließt sich nach Rechtskraft des Urteils das **Vollstreckungsverfahren** an, in welchem diese Strafen vollstreckt werden.

**II. Das Erkenntnisverfahren:** Das Erkenntnisverfahren untergliedert sich selbst wiederum in **verschiedene Verfahrensabschnitte**.

1. Das Vorverfahren: Es beginnt mit dem **Vorverfahren**, §§ 160-177 StPO, welches unter der Herrschaft der Staatsanwaltschaft steht, der Ermittlung eines hinreichenden Tatverdachts dient und mit Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens endet, vgl. § 170 StPO (vgl. Arbeitsblatt Nr. 2).
2. Das Zwischenverfahren: Bei Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft schließt sich das **Zwischenverfahren**, §§ 199-211 StPO, an, in welchem sich das Gericht erstmalig mit der Anklage befasst und ihre Zulassung zur Hauptverhandlung überprüft (vgl. Arbeitsblatt Nr. 3).
3. Das Hauptverfahren: Hat auch das Gericht im Zwischenverfahren hinreichende Verdachtsgründe ausgemacht und mittels Eröffnungsbeschlusses das **Hauptverfahren**, §§ 213-295 StPO, eröffnet, so erfolgt die weitere Erkenntnisfindung nun in einer (in der Regel) öffentlichen **Hauptverhandlung** vor Gericht. Das Hauptverfahren besteht dabei wiederum aus Vorbereitung, §§ 213 ff. StPO, und Durchführung, §§ 226 ff. StPO, der Hauptverhandlung. Diese endet in der Regel entweder mit der Einstellung des Verfahrens, §§ 153 ff. StPO, oder einem Urteil, § 260 StPO, welches einen Freispruch oder eine Verurteilung beinhalten kann (vgl. Arbeitsblatt Nr. 4).
4. Das Rechtsmittelverfahren (evtl.): Nicht obligatorisch, sondern nur bei rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels durch die Staatsanwaltschaft oder den Angeklagten, kann sich nun das **Rechtsmittelverfahren** anschließen, welches wiederum entweder eine Berufung, §§ 312 ff. StPO, und/oder eine Revision, §§ 333 ff. StPO, zum Gegenstand haben kann. Wird kein Rechtsmittel eingelegt oder erfolgt die Einlegung nicht rechtzeitig, so wird das Urteil rechtskräftig. Ab der Rechtskraft kann das Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Nur in ganz eng umgrenzten Fällen ist einmal trotz Eintritt materieller Rechtskraft auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens möglich, vgl. die §§ 359 ff. StPO, insbesondere wenn plötzlich neue Beweismittel auftauchen, die zu einer anderen Entscheidung führen können (vgl. zu den Rechtsmitteln noch die gesonderten Arbeitsblätter Nr. 43-46; zur Wiederaufnahme Arbeitsblatt Nr. 50).

**III. Das Vollstreckungsverfahren:** Erkennt das Gericht im Strafurteil auf Geld- oder Freiheitsstrafe und wird dieses Urteil rechtskräftig, so folgt nun das Vollstreckungsverfahren, §§ 449 ff. StPO, welches wiederum in den Händen der Staatsanwaltschaft liegt.

1. Voraussetzung: Das Urteil muss eine **Geld- oder Freiheitsstrafe** beinhalten. Bei Verwarnungen o.ä. (vgl. insbesondere das Jugendstrafrecht bzw. die §§ 59 ff. StGB) entfällt ein Vollstreckungsverfahren. Zweite Voraussetzung ist die formelle **Rechtskraft** der Entscheidung, § 449 StPO (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 41).
2. Möglichkeiten des Aufschubs der Vollstreckung: Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen kann aufgeschoben werden, wenn besondere Gründe dies gebieten, §§ 455 f. StPO. Diese sind insbesondere in der Person des Verurteilten zu suchen. So ist ein Strafaufschub zu gewähren, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt oder auf Grund einer anderen Krankheit durch den Vollzug der Freiheitsstrafe in Lebensgefahr geraten würde, § 455 I, II StPO. In sonstigen Krankheitsfällen kann ein Aufschub gewährt werden, wenn auf Grund einer Krankheit des Verurteilten dessen Unterbringung in der Strafanstalt nicht zu verantworten wäre, § 455 III StPO. Der Verurteilte kann schließlich einen Antrag auf Strafaufschub stellen, wenn ihm oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzweckes liegende Nachteile drohen; ein solcher Strafaufschub kann für bis zu vier Monate gewährt werden, § 456 StPO.
3. Vollstreckung von Geldstrafen: Hinsichtlich der Vollstreckung von Geldstrafen verweist § 459 StPO grundsätzlich auf das Justizbeitreibungsgesetz, soweit die §§ 459 ff. StPO nichts anderes bestimmen. Hier sind vor allem Fragen der Zahlungserleichterung oder der Entrichtung und Anrechnung von Teilbeträgen geregelt. Kann die Geldstrafe nicht vollstreckt werden, ist die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe möglich (§ 459e StPO).
4. Vollstreckung von Freiheitsstrafen: Wurde der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, so muss er diese in einer Justizvollzugsanstalt verbüßen. Ist er bereits in Untersuchungshaft, so wird er von dort in die Haftanstalt überführt. Die §§ 450 ff. StPO regeln Fragen der Anrechnung von in der Untersuchungshaft verbrachter Zeit sowie die Modalitäten hinsichtlich der Entscheidung, ob der Rest einer verbüßten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird oder eine Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen wird, vgl. § 56f StGB. So sind gemäß § 453 I 2 StPO zuvor Staatsanwaltschaft und Angeklagter zu hören. Der Ablauf des Strafvollzuges, d.h. die Durchführung der Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt, ist in den Justiz- bzw. Strafvollzugsgesetzen der Länder und im Übrigen, soweit diese keine Regelungen vorsehen, im StVollzG geregelt. In § 2 aller Justiz- bzw. Strafvollzugsgesetze der Länder sind die Vollzugsziele bestimmt: Hierach soll der Gefangene einerseits befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, andererseits dient der Vollzug der Freiheitsstrafe aber auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.